

Anlage zur Vorlage V/024/2023

Entwurf vom 30.01.2023:

SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN WERKAUSSCHUSSBEIRAT ERLANGER JOBCENTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat)

- die/der Vorsitzende des Werkausschusses
- je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion
- zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen
- eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen
- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die in §2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.